

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
24.07.2017

Breitbandförderung: Offensive „Digitales Klassenzimmer“ Förderung von Gigabitnetzen für Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit 2015 gibt es das Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau, mit dem unterversorgte Gebiete einen Netzzugang von mindestens 50 Mbit pro Sekunde erhalten sollen. Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Zuwendungen zum Ausbau des Breitbandnetzes in Deutschland nach der Maßgabe der Richtlinie „**Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland**“, die mit Wirkung zum 22. Oktober 2015 in Kraft getreten ist. Aus dem Programm können seitdem Kommunen und Landkreise Förderanträge für ihre Ausbauprojekte stellen.

Der Deutsche Städtetag hat uns darüber informiert, dass der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, die Offensive "**Digitales Klassenzimmer**" gestartet hat. Das Bundesförderprogramm kann ab sofort auch für Gigabit-Anschlüsse in Schulen genutzt werden. Dabei ist eine Förderung auch möglich, wenn das Schulgebäude bereits über einen Anschluss von 30Mbit/s verfügt.

Als **Anlage** zu diesem E-Mail-Rundschreiben beigelegt ist der aktualisierte Förderleitfaden zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie) des BMVI vom 22.10.2015 in der Version 6 v. 14.07.2017. Der Förderleitfaden wendet sich an potenzielle Zuwendungsempfänger.

Im Förderleitfaden (Punkt 4.5) wird ausgeführt, dass maßgebliches Kriterium für die Förderfähigkeit eines Gebietes gemäß den Breitbandleitlinien der EU die Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s ist. Weiter führt der Leitfaden aus, dass sich aus dem Kontext der Breitbandlinien der EU ergibt, dass die Versorgung der Endnutzer in Bezug auf die Datenrate maßgeblich sein soll. Folglich müssen alle Haushalte in einem Gebiet über die Möglichkeit verfügen, 30 Mbit/s zu nutzen. Um ein mit den Haushalten vergleichbares Versorgungsniveau auch für

Schulen zu erreichen, ist daher ein analoges Kriterium für die Sicherstellung der Versorgung der Nutzer auf angemessenem Niveau erforderlich. So führt der Leitfaden aus, dass eine Schule nur dann als versorgt gelten kann, wenn neben der Schulverwaltung zumindest jede Klasse einer Schule dauerhaft über eine Datenversorgungsrate von 30 Mbit/s verfügt. Dies gelte sinngemäß auch für andere Bildungsreinrichtungen.

Antragsteller, die bereits einen zweiten Förderbescheid („endgültigen Förderbescheid“) erhalten haben, können bezüglich der zusätzlichen Erschließung unterversorgter Schulen **bis zum 27.10.2017** einen entsprechenden Änderungsantrag stellen.

Zudem können für alle Projekte, die noch nicht mit einem zweiten Förderbescheid („endgültigen Förderbescheid“) beschieden sind, diesbezügliche Änderungswünsche im Rahmen des laufenden Verfahrens mit dem Projektträger abgestimmt werden. Beabsichtigt eine Gebietskörperschaft im Rahmen des derzeit laufenden 5. Förderaufrufs einen Antrag zu stellen, dann gilt die Frist des fünften Aufrufs, also der **29.09.2017**.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Langhoff

Anlage